

277 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 03 12

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die Förderung des österreichischen
Films (Filmförderungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Österreichischer Filmförderungsfonds

§ 1. Zur Förderung der Herstellung und Verbreitung österreichischer Filme und zur Ermöglichung der Erfüllung der kulturellen Funktion des Films ist der „Österreichische Filmförderungsfonds“ — im folgenden kurz Fonds genannt — einzurichten. Er besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr.

Aufgaben des Fonds

§ 2. (1) Dem Fonds obliegt die vertragliche Gewährung von Förderungen

- a) zur Konzepterstellung, Herstellung und Verwertung eines österreichischen Films (Projektförderung),
- b) zur Förderung der beruflichen Weiterbildung von künstlerischen und technischen Filmschaffenden (Berufsförderung).

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Fonds hat die Gewährung von Förderungen von Auflagen und fachlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Mittel des Fonds

§ 3. Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt der Fonds über folgende Mittel:

- a) Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes,
- b) Rückflüsse aus den gewährten Förderungsdarlehen,
- c) sonstige Rückzahlungen, Zuwendungen, Erträge und sonstige Mittel.

Organe des Fonds

§ 4. Die Organe des Fonds sind das Kuratorium (§ 5), die Auswahlkommission (§ 6) und der Geschäftsführer (§ 7).

Kuratorium

§ 5. (1) Das Kuratorium besteht aus

- a) je einem Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Finanzprokurator,
- b) je einem Vertreter der Gewerkschaft Kunst, Medien, Freie Berufe und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie,
- c) drei fachkundigen Vertretern des österreichischen Filmwesens.

(2) Die in Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder sind von den zuständigen Bundesministern zu entsenden. Die in Abs. 1 lit. b und c bezeichneten Vertreter sind vom Bundesminister für Unterricht und Kunst, in den Fällen des Abs. 1 lit. b über Vorschlag der dort genannten Rechtsträger zu ernennen.

(3) Das vom Bundesminister für Unterricht und Kunst entsendete Mitglied ist Vorsitzender des Kuratoriums, eines der vom Bundesminister für Finanzen entsendeten Mitglieder für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden dessen erster Stellvertreter, das vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie entsendete Mitglied dessen zweiter Stellvertreter. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter haben insbesondere die Rechte und Pflichten des Fonds als Arbeitgeber gegenüber dem Geschäftsführer wahrzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung bzw. frühere Abberufung ist zulässig. Die frühere Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums hat darüber hinaus im Falle einer groblichen Verletzung der auf die Aufgaben des Kuratoriums bezugnehmenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.

(5) Die Sitzungen des Kuratoriums sind vom Vorsitzenden durch eingeschriebene Briefe mindestens halbjährlich, ferner über Antrag des Geschäftsführers oder eines in Abs. 1 lit. a genannten Mitgliedes oder von drei in Abs. 1 lit. b

und c genannten Mitgliedern, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einberufung zur Post und dem Tag der Sitzung muß ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Die Sitzungen finden am Sitz des Fonds statt.

(6) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen wurden und mindestens fünf Mitglieder — darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter — anwesend sind. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben und Stimmenthaltung unzulässig ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz Führenden den Ausschlag. Ein in Abs. 1 lit. a genanntes Mitglied kann jedoch nicht bei Beschlusfassung gemäß Abs. 8 lit. b überstimmt werden.

(7) Die Funktion eines in Abs. 1 lit. b und c genannten Mitgliedes ruht, soweit die Beschlusfassung des Kuratoriums die Gewährung von Förderungen betrifft, für die das Mitglied selbst oder eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, deren Organ oder Mitarbeiter das Mitglied ist, als Förderungswerber auftritt.

(8) Das Kuratorium hat über alle Fragen, die nicht zum Aufgabenbereich der Auswahlkommission oder des Geschäftsführers gehören, zu beschließen. Ihm obliegt insbesondere:

- a) Die Beschlusfassung über die Geschäftsordnung der Organe des Fonds,
- b) die Beschlusfassung über den Jahresvoranschlag einschließlich Stellenplan und den Rechnungsabschluß,
- c) die Beschlusfassung über die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen,
- d) die Gewährung von Förderungen, deren Förderungssumme im Einzelfall 15 vH der im jeweiligen Jahresvoranschlag ausgewiesenen Fondsmittel übersteigt,
- e) der Widerruf der Gewährung von Förderungen,
- f) die Beschlusfassung über den Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige Belastung des Fonds zum Gegenstand haben,
- g) die Beschlusfassung über Forderungsverzichte,
- h) die Beschlusfassung über die Angelegenheiten des Fondspersonals,
- i) die Erstellung von Vorschlägen hinsichtlich der Person des Geschäftsführers,
- j) die laufende Überwachung und Überprüfung der Tätigkeit des Geschäftsführers und der Auswahlkommission,
- k) die Beschlusfassung über den vom Geschäftsführer jährlich vorzulegenden Tätigkeitsbericht.

(9) Über die Beratungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem von ihm zu stellenden Schriftführer zu unterfertigt ist.

(10) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende entscheidet über die zusätzliche Teilnahme fondsfremder Personen (Sachverständige, Auskunftspersonen und dergleichen).

(11) Den Mitgliedern des Kuratoriums stehen für ihre Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld, den an den Sitzungen des Kuratoriums allenfalls teilnehmenden Sachverständigen, Auskunftspersonen und dergleichen ein Ersatz der ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit erwachsenden Barauslagen zu. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird vom Kuratorium festgelegt und bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Unterricht und Kunst.

Auswahlkommission

§ 6. (1) Die Auswahlkommission besteht aus:

- a) fünf fachkundigen Mitgliedern aus dem Filmwesen, die vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zu bestellen sind, wobei die Bereiche Produktion und Verleih durch je ein Mitglied vertreten sein sollen,
- b) dem Geschäftsführer, der auch den Vorsitz in der Auswahlkommission führt.

(2) Die in Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören. Sie werden jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt; Wiederbestellung bzw. frühere Abberufung ist zulässig. Die frühere Abberufung von Mitgliedern der Auswahlkommission hat darüber hinaus in jedem Fall einer gröblichen Verletzung der auf die Aufgaben dieser Kommission Bezug nehmenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.

(3) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind vom Geschäftsführer je nach Anfall von Geschäftsfällen nachweislich einzuberufen. Für die Einberufungsfrist und den Sitzungsort findet § 5 Abs. 5, für das Erlöschen der Funktion § 5 Abs. 7 und für die Protokollführung § 5 Abs. 9 sinngemäß Anwendung.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlußfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß einberufen und mindestens drei davon sowie der Geschäftsführer anwesend sind. Die Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben und Stimmenthaltung nicht zulässig ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Auswahlkommission obliegt es,

- a) Beschlüsse über die Gewährung von Förderungen im Rahmen der Richtlinien des Fonds mit einer Förderungssumme bis zu 15 vH der im jeweiligen Jahresvoranschlag ausgewiesenen Fondsmittel und die dabei vorzuschreibenden Auflagen zu fassen,
- b) dem Kuratorium einen Vorschlag zu erstatten, wenn die zu gewährende Förderungssumme im Einzelfall den in lit. a genannten Prozentsatz der Mittel übersteigen würde.

(6) Den in Abs. 1 lit. a genannten Mitgliedern stehen für die Teilnahme an den Sitzungen der Auswahlkommission Sitzungsgelder zu, deren Höhe vom Kuratorium zu bestimmen ist.

Geschäftsführer

§ 7. (1) Der Geschäftsführer ist vom Bundesminister für Unterricht und Kunst nach Anhörung des Kuratoriums auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu bestellen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(2) Zum Geschäftsführer können nur österreichische Staatsbürger bestellt werden, die durch ihre Tätigkeit im Filmwesen über ausreichende künstlerische, wirtschaftliche und technische Kenntnisse einschlägiger Art verfügen.

(3) Der Geschäftsführer ist durch Dienstvertrag anzustellen.

(4) Der Geschäftsführer vertritt den Fonds — unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 3 zweiter Satz — gerichtlich und außergerichtlich. Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere auch

- a) die Prüfung und Vorbereitung der Förderungsansuchen für die Behandlung durch die Auswahlkommission und deren Einberufung,
- b) die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums,
- c) die Antragstellung an das Kuratorium in den Angelegenheiten des § 5 Abs. 8 lit. a bis h,
- d) die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums und der Auswahlkommission,
- e) die laufende Überwachung und Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen,
- f) die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes über das laufende Geschäftsjahr des Fonds bis längstens 31. März des folgenden Jahres,
- g) die Antragstellung an das Kuratorium in allen Fragen der Förderungsrichtlinien.

(5) Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Fonds hauptberuflich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.

Bei Abschluß des Dienstvertrages hat sich der Bundesminister für Unterricht und Kunst auszubedingen, daß der Geschäftsführer

- a) nicht gleichzeitig in der Filmwirtschaft ein Gewerbe betreibt,
- b) keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigt,
- c) an keinem Unternehmen als Gesellschafter beteiligt ist, das auf dem Gebiet der Filmwirtschaft tätig ist,
- d) keine sonstige Tätigkeit ausübt, die geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erwecken.

(6) Bei längerfristiger Verhinderung des Geschäftsführers hat das Kuratorium eines seiner im § 5 Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder mit der vorübergehenden Geschäftsführung zu betrauen. In diesem Fall ruht dessen Funktion als Mitglied des Kuratoriums.

Verschwiegenheitspflicht

§ 8. Die Mitglieder des Kuratoriums und der Auswahlkommission, der Geschäftsführer und die Dienstnehmer des Fonds sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige strafbarer Handlungen, geheimzuhalten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion und nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Aufsicht

§ 9. Der Fonds wird bei seiner Tätigkeit und Gebarung vom Bundesminister für Unterricht und Kunst beaufsichtigt. Die Aufsicht umfaßt die Obsorge für die Gesetzmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung sowie die Kontrolle der Gebarung. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschlüsse der Organe des Fonds aufzuheben, wenn sie bestehenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Die Organe des Fonds sind in einem solchen Fall verpflichtet, den der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen.

Förderungen

§ 10. (1) Als Förderungen sind vom Fonds zu gewähren:

- a) bei der Projektförderung (§ 2 Abs. 1 lit. a) amortisationsbegünstigte, zinsenbegünstigte

oder zinslose Darlehen sowie nicht rückzahlbare Zuschüsse.

- b) bei der Berufsförderung (§ 2 Abs. 1 lit. b) nicht rückzahlbare Zuschüsse.

(2) Anstelle der Auszahlung von zuerkannten Darlehensbeträgen hat sich der Fonds vorzubehalten, die Bezahlung von für die Herstellung des Filmes notwendigen Dienstleistungen (Kopierwerks-, Tonstudio-, Atelierleistungen und gleichartige Dienstleistungen für Außendreharbeiten) unmittelbar an ein österreichisches Unternehmen der Filmwirtschaft durchzuführen, das auf Grund seiner technischen und personellen Ausstattung in der Lage ist, die qualitative einwandfreie Herstellung des Projektes sicherzustellen.

(3) Förderungen sind stets an den Nachweis der widmungsgemäßen und der die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung beachtenden Verwendung zu binden. Diese Verwendung ist vom Fonds laufend zu überprüfen. Hiebei hat sich der Fonds auszubedingen, daß die erforderlichen Auskünfte erteilt und die gewünschten Unterlagen vorgelegt werden.

Allgemeine Voraussetzungen für die Projektförderung

§ 11. (1) Die Darlehensgewährung setzt voraus, daß

- a) der Förderungswerber die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und seinen ständigen Wohnsitz im Inland hat; ist der Förderungswerber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, so muß sie ihren Sitz im Inland haben, ihre Geschäftsführung von österreichischen Staatsbürgern ausgeübt werden und eine Beteiligung österreichischer Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen von mindestens 51 Prozent aufweisen,
- b) das Vorhaben ohne die Gewährung einer Förderung nicht oder nur in unzureichendem Umfang durchgeführt werden könnte,
- c) der Förderungswerber an den vom Fonds anerkannten Kosten des Vorhabens einen Eigenmittelanteil von mindestens 20 Prozent trägt, der durch keine vom Fonds oder einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts gewährten Förderung finanziert sein darf und
- d) das zu fördernde Vorhaben einen österreichischen Film betrifft.

(2) Ein Film gilt als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn

- a) ein in Abs. 1 lit. a genannter Förderungswerber den Film im eigenen Namen und für eigene Rechnung herstellt und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,

- b) die bei der Herstellung des Films künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiterstab überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern besteht,

- c) eine Endfassung des Films in der deutschen Sprache hergestellt wird, abgesehen von Dialog- oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt und
- d) der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht wird.

(3) Als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch eine österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktion, wenn

- a) einer der Partner der Gemeinschaftsproduktion die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a erfüllt und an den Herstellungskosten mit mindestens 20 Prozent beteiligt ist,
- b) die Voraussetzungen des Abs. 2 lit. c erfüllt werden und
- c) hinsichtlich der Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b und d die zwischenstaatlichen Filmabkommen eingehalten oder, falls ein solches Abkommen nicht vorliegt, diese Voraussetzungen im Verhältnis der österreichischen und ausländischen finanziellen Beteiligungen erfüllt werden.

(4) Bei einer Gemeinschaftsproduktion (Abs. 3) darf der Fonds unter Prüfung des Gesamtvorhabens nur den österreichischen finanziellen Anteil fördern.

(5) Von der Förderung ausgenommen sind Filme, für die nicht sichergestellt ist, daß im deutschsprachigen Verwertungsgebiet zwischen der ersten öffentlichen Vorführung und einer drahtlosen oder drahtgebundenen Verbreitung mittels Bildplatte oder Bildkassette ein Zeitraum von mindestens 18 Monaten liegt, und Filme, die im Auftrag von Fernsehunternehmen zur ausschließlichen Verbreitung durch solche hergestellt werden.

(6) Den Eigenmitteln im Sinne des Abs. 1 lit. c sind Eigenleistungen des Förderungswerbers gleichzustellen, wenn sie der tarifmäßigen Festlegung in den Förderungsrichtlinien des Fonds entsprechen.

Besondere Bestimmungen für Projektförderungen

§ 12. (1) Förderungen zur Konzepterstellung dürfen nur gewährt werden

- a) für die Verfassung von Drehbüchern für Filme mit einer Vorfuhrdauer von mindestens 79 Minuten (programmfüllende Kinofilme) bzw. von mindestens 59 Minuten (Kinderfilme),

- b) für die Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben, wenn ein Werk zu erwarten ist, welches das künstlerische Ansehen des österreichischen Films zu steigern und zugleich die Strukturen der österreichischen Filmwirtschaft (Atelierbetriebe, Kopieranstalten, Tonstudios, Geräteverleih und dergleichen) in vermehrtem Ausmaß zu nutzen geeignet erscheint.
- (2) Förderungen zur Herstellung eines Filmes dürfen nur gewährt werden, wenn
- das Vorhaben unter Berücksichtigung des Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste geeignet erscheint, zur Verbesserung der Qualität des österreichischen Films und zur Hebung der technischen und wirtschaftlichen Lage des österreichischen Filmwesens beizutragen,
 - eine prüffähige Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten des Filmvorhabens vorgelegt wird,
 - für das Filmvorhaben ein prüffähiger Finanzierungs- und Terminplan vorgelegt werden, die auch dem Umfang des Vorhabens entsprechende Verleihzusagen nachweisen,
 - sichergestellt ist, daß Unternehmen der österreichischen Filmwirtschaft wie Produktions-, Atelier-, Kopier-, und Geräteverleihbetriebe, Tonstudios und dergleichen zur Herstellung des geförderten Vorhabens herangezogen werden,
 - die Voraussetzungen zur Erlangung eines österreichischen Ursprungszeugnisses gegeben sind,
 - der Förderungswerber die unwiderrufliche Erklärung abgibt, daß ein Dup-Negativ der Endfassung des aus Fondsmittel geförderten Filmes sowie ein Belegexemplar des Drehbuches und sämtlicher auf diesen Film bezogene Werbeträger zum Zwecke der Dokumentation des österreichischen Filmwesens spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Filmes einem österreichischen Filmarchiv (Filmsammlung) übergeben werden.
- (3) Förderungen zur Verbreitung eines Filmes können zur Abdeckung von Vorkosten des Verleihs wie Kosten von Ansichts- und Vorführkopien, von Werbematerial und Werbemaßnahmen an den Hersteller eines Filmes gewährt werden. Der Fonds kann sich jedoch die unmittelbare Auszahlung der gewährten Förderung an das Verleihunternehmen vorbehalten.
- (4) Die fachlichen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 2) sind unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen.

Besondere Bestimmungen für die Berufsförderung

§ 13. (1) Voraussetzungen der Förderung der filmberuflichen Fortbildung von künstlerischen und technischen Filmschaffenden sind die österreichische Staatsbürgerschaft des Förderungswerbers, ein ständiger Wohnsitz im Inland und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine nachzuweisende facheinschlägige Berufserfahrung.

(2) Die Berufsförderung hat insbesondere auf die Möglichkeit der Gewinnung internationaler Erfahrungswerte durch den Förderungswerber und deren Auswertung im Inland Bedacht zu nehmen.

Förderungsrichtlinien

§ 14. (1) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen sind, soweit sie nicht durch dieses Bundesgesetz bestimmt werden, durch vom Kuratorium zu beschließenden Förderungsrichtlinien, die in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen sind, zu regeln.

(2) In die Förderungsrichtlinien sind insbesondere die Anforderungen an die Antragstellung, die Pflichten des Förderungsempfängers, die Rückzahlungsbedingungen, die Bedingungen bei Förderungsverzichten, die tarifliche Bewertung von Eigenleistungen des Förderungswerbers, die Grundsätze für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungen und die Möglichkeit zur Prüfung dieses Nachweises aufzunehmen.

(3) Bei der Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag ist sicherzustellen, daß aus den für die Förderung zur Verfügung stehenden Mitteln für die Konzeptförderung bis zu einem Prozent, für die Verwertungsförderung bis zu fünf Prozent, für die Berufsförderung bis zu einem Prozent der Mittel gemäß § 3 lit. a Verwendung finden sollen. Die übrigen, dem Fonds zur Verfügung stehenden Förderungsmittel sollen möglichst für die Herstellungsförderung vorgesehen werden, wobei der Anteil für geförderte Kurzfilme 10 Prozent dieser Mittel nicht überschreiten soll. Die verbleibenden Mittel sind daher zur Förderung der Herstellung von programmfüllenden Filmen (Kinofilme) mit einer Vorfuhrdauer von mindestens 79 Minuten bzw. 59 Minuten bei Kinderfilmen vorzusehen.

(4) Der Fonds wird ermächtigt, im Ausmaß bis zu 15 Prozent der Mittel gemäß § 3 lit. a in begründeten Fällen den Eigenmittelanteil gemäß § 11 Abs. 1 lit. c bis auf 5 Prozent zu ermäßigen.

Widerruf einer Förderung

§ 15. (1) Der Fonds hat sich auszubedingen, daß die Auszahlung von bereits zuerkannten Förderungen zu unterbleiben hat, wenn

- die ordnungsgemäße Finanzierung des Vorhabens nicht gewährleistet ist,

- b) bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,
- c) der Umfang der Förderungen die um den Eigenmittelanteil (§ 11 Abs. 1 lit. c bzw. § 14 Abs. 4) verringerte Höhe der Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt.
- (2) Anlässlich der Gewährung einer Förderung hat sich der Fonds auszubedingen, daß ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig wird oder ein ansonsten nicht rückzahlbarer Zuschuß rückzuerstatten ist, wenn
- a) der Fonds über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist,
- c) Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet, vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, Prüfungen der Nachweise verhindert oder Auflagen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten worden sind, oder
- d) soweit der Umfang der Förderungsmittel die um den Eigenmittelanteil (§ 11 Abs. 1 lit. c bzw. § 14 Abs. 4) verringerte Höhe der Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt.
- (3) Der Fonds hat sich auszubedingen, daß Darlehen oder Zuschüsse die aus dem in Abs. 2 lit. a bis c genannten Gründen zurückzuzahlen sind, vom Tag der Auszahlung an vom Förderungsempfänger mit 3 Prozent über dem Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen sind.

Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator

§ 16. Der Fonds ist von der Finanzprokurator gemäß dem Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Organe des Fonds vermögensrechtlich zu beraten und zu vertreten.

Abgabenrechtliche Vorschriften

§ 17. (1) Die Tätigkeit des Fonds gilt als Betätigung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds sind von der Erbschafts-(Schenkungs-)Steuer befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(2) Förderungen gemäß § 10 Abs. 1 lit. b dieses Bundesgesetzes gelten als Bezüge aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 Z 5 des Einkommensteuergesetzes vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 440, die als Beihilfe für Zwecke der Kunst bewilligt werden.

Schlußbestimmungen

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am XXXX XXXXXXXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich des § 5 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 jeweils auch der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie sowie der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der §§ 16 und 17 der Bundesminister für Finanzen allein betraut.

Erläuternde Bemerkungen

I.

Mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung des österreichischen Films ist beabsichtigt, die gesetzliche Grundlage für eine Verbesserung der Struktur des österreichischen Filmwesens zu schaffen, um so eine Entwicklung der österreichischen Filmkultur voranzutreiben.

In der heutigen Gesellschaft kommen dem Film im wesentlichen drei Funktionen zu, nämlich als Medium der Massenkommunikation mit seinen informativen und bewußtseinsbildenden

Momenten, ferner als Ware mit seinen einzel- und volkswirtschaftlichen Auswirkungen und als Kunstgattung mit seinen kreativen, ästhetischen und unterhaltenden Aspekten. Da die österreichische Filmwirtschaft im Produktionsbereich wenig entwickelt und vornehmlich von ausländischen Auftraggebern, Co-Produzenten und Fernsehanstalten abhängig ist, sind die Erstellung von Drehbüchern durch österreichische Autoren und die inländische Filmproduktion wie auch der Filmverleih weitgehend von Faktoren beeinflusst, die der Ausbildung einer eigenständigen

österreichischen Filmkultur bisher wenig förderlich waren. Dazu kommt, daß für die Wirtschaft geltende Grundsätze der betrieblichen Kapitalbildung, der Investition sowie der ständigen Weiterbildung des Fachpersonals zumeist nur in geringem Umfang beachtet wurden.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt nun eine umfassende und zielstrebige Verbesserung der in Österreich kompetenzmäßig und tatsächlich zersplitterten Förderung des österreichischen Films, um auf diesem Gebiet den gesamtstaatlichen Anforderungen der kultur-, bildungs- und wirtschaftspolitischen Bedürfnisse Österreichs im In- und Ausland Rechnung zu tragen.

Ein Filmförderungsgesetz soll daher insbesondere im Bereich der Herstellung von programmfüllenden Filmen als der notwendigen Grundlage für die Entwicklung des gesamten Filmwesens Förderungsmaßnahmen bewirken, um die Produktion auf einer wirtschaftlich gesunden Basis zu ermöglichen. Darüber hinaus müssen die Herstellung und der Verleih von künstlerischen und kulturpolitisch wertvollen Kurzfilmen gefördert werden, sollen sie unabhängig von kommerziellen Erwägungen den Bildungserfordernissen der Gegenwart entsprechen. Die notwendige Ergänzung hiezu bedeutet die Ermöglichung einer verbesserten Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Drehbucherstellung sowie die Intensivierung der filmberuflichen Fortbildung auf dem künstlerischen und technischen Sektor.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs sei folgendes ausgeführt:

Zu § 1:

Es ist daran gedacht, nach Maßgabe der vorhandenen Fondsmittel und auf Grund einer Entscheidung der hiezu berufenen Fondsorgane jedem professionell konzipierten Film Förderungen zu gewähren, dh. daß zB außer Spielfilme auch Kinder- und Jugendfilme, Dokumentarfilme, unter Umständen aber auch Industriefilme gefördert werden können.

Um eine flexible Anpassung der Förderungsmaßnahmen an die Bedürfnisse des Filmwesens zu ermöglichen, soll die Filmförderung nicht mehr unmittelbar im Bereich der öffentlichen Verwaltung erfolgen, sondern durch einen mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds. Aus der Aufgabenstellung der Förderung scheidet die Rechtsform der Stiftung mangels eines mit konkretem Stiftungszweck versehenen Vermögens sowie ein Rechtsinstitut aus, das auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

Als Kompetenzgrundlage kommt Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG in Verbindung mit Art. 17 in Betracht. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen,

daß der vorgesehene Fonds seinem Zweck nach über den Interessensbereich eines Landes hinausreicht. (Vergleiche Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Sammlung 6084/69.)

Die Verlegung des Sitzes des Fonds in die Bundeshauptstadt erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen. Im Hinblick auf seinen engen Konnex mit dem jährlichen Bundesfinanzgesetz war es überdies notwendig, eine Bestimmung über das Geschäftsjahr des Fonds aufzunehmen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung führt die grundsätzliche Aufgabenstellung des Fonds näher aus. Der Begriff „Förderungen“ umfaßt hiebei allgemein die Gewährung von Darlehen und die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Es wird ferner ausdrücklich normiert, daß die Gewährung von Förderungen nach den Bestimmungen des Zivilrechtes zu erfolgen hat.

Im Abs. 1 werden jene Sachgebiete taxativ angeführt, in denen Förderungen stattfinden können.

Dem Grundgedanken der Förderungsverwaltung entsprechend war in Abs. 2 die Gewährung eines Rechtsanspruches auf Förderungshilfen auszuschließen. Darüber hinaus mußten auch die finanziellen Möglichkeiten des Fonds berücksichtigt werden, um bei den zur Verfügung stehenden Mitteln eine Überforderung desselben zu vermeiden.

Aus seiner Aufgabenstellung heraus war der Fonds ferner zu verhalten, die Zielsetzung der Filmförderung durch Erteilung von Auflagen zu verwirklichen und die zweckgebundenen Mittel nur für Förderungen von Personen aufzuwenden, deren fachliche Voraussetzungen eine echte Bereicherung des Filmwesens in Österreich erwarten lassen. Eine genaue Definition dieser fachlichen Voraussetzungen ist deswegen im Gesetzestext nicht erfolgt, da diese Voraussetzungen ja nach Art des Projekts variieren und außerdem im künstlerischen Bereich oft auch unkonventionelle und autodidaktische Bildungsgänge zu beobachten sind.

Zu § 3:

Diese Bestimmung soll die Aufbringung jener Mittel regeln, die der Fonds zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Hinsichtlich verschiedentlich erhobener Forderungen, den ORF zu verpflichten, in den Fonds Mittel einzubringen, erscheint es zielführender, im Wege vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Fonds und dem ORF eine allfällige Mitfinanzierung des ORF anzustreben. Die Einführung etwa einer „Kino-gabe“ zur Speisung des Fonds wurde nicht in Betracht gezogen, um die an sich schon schwierige wirtschaftliche Situation der Lichtspieltheater nicht noch weiter zu verschlechtern.

Zu §§ 4 bis 7:

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Organe des Fonds sind in ihren Kompetenzen so abgegrenzt, daß bei eingehender fachkundiger Beurteilung eine rasche und wirtschaftliche Förderungstätigkeit des Fonds entfaltet werden kann.

Zu § 5:

Das Kuratorium ist das oberste Organ des Fonds, dem die Beschlußfassung über alle Fragen zusteht, die nicht in die Kompetenz der beiden anderen Organe fallen.

In Abs. 1 wird die Zusammensetzung des Kuratoriums festgelegt, das einschließlich des Vorsitzenden neun Mitglieder umfaßt. Die festgelegte Zusammensetzung soll auch bewirken, die Förderungsmaßnahmen des Bundes mit den Auffassungen der Interessenvertretung zu koordinieren, um eine zielstrebige und wirksame Filmförderung zu erreichen. Durch die Berufung eines Vertreters der Finanzprokuratur in das Kuratorium soll die Wahrung rechtlicher Belange des Fonds bei der Beschlußfassung in den dem Kuratorium obliegenden Agenden entsprechend gewährleistet werden.

Abs. 2 regelt die Bestellung bzw. Entsendung der Mitglieder des Kuratoriums, Abs. 3 die Vertretung des Kuratoriums, die durch seinen dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst angehörenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein vom Bundesminister für Finanzen entsendetes Mitglied bzw. durch ein Mitglied aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie erfolgen soll.

Obwohl für die Mitglieder des Kuratoriums eine feste Funktionsperiode nominiert wurde, soll durch Abs. 4 doch eine weitgehende Flexibilität erreicht werden. Die frühere Abberufung der Mitglieder wäre etwa bei Bruch der Verschwiegenheitspflicht denkbar.

Die Abs. 5 und 6 enthalten die notwendigen Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen, die Beschlußfähigkeit und den Abstimmungsmodus.

Abs. 7 soll jeden Anschein einer Entscheidung in eigener Sache vermeiden.

Abs. 8 enthält eine demonstrative Aufzählung der in die Zuständigkeit des Kuratoriums fallenden Beratungsgegenstände, die sich kurz wie folgt zusammenfassen lassen:

1. Beschlußfassung über die Wirtschaftsgrundlagen des Fonds (lit. a bis c sowie lit. g);
2. Beschlußfassung betreffend bestimmte Förderungen (lit. d bis g);
3. Vorschlagsrecht hinsichtlich der Person des Geschäftsführers und Beschlußfassung in Personalangelegenheiten (lit. h und i);

4. Prüfung und Überwachung der Gebarung (lit. b und j);

5. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes (lit. k).

Abs. 9 regelt die Protokollführung. Im Abs. 10 wird festgelegt, daß der Geschäftsführer, ohne selbst dem Kuratorium als Mitglied anzugehören, an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen hat; außerdem kann der Vorsitzende über die zusätzliche Teilnahme anderer Personen bestimmen.

Da es sich bei den Agenden des Kuratoriums doch um eine zeitaufwendige Tätigkeit handelt, mußte den Mitgliedern das Recht auf Sitzungsgelder als pauschalierte Entschädigung für Zeitversäumnis eingeräumt werden.

Zu § 6:

Die Auswahlkommission ist jenes Organ des Fonds, das vor allem selbst über die Gewährung einzeln den gesetzlichen Rahmen nicht übersteigender Förderungen entscheidet und ansonsten einen fachgutachtlichen Vorschlag an das Kuratorium erstattet.

Abs. 1 bestimmt, daß von den sechs Mitgliedern der Auswahlkommission fünf aus dem Kreise des Filmwesens zu bestellen sind, damit eine Begutachtung durch Fachleute gewährleistet ist; durch die Berufung der beiden der Produktion bzw. dem Verleih angehörenden Mitglieder sollen insbesondere auch die Blickpunkte kostensparender Herstellung bzw. marktgerechter Verwertbarkeit des geförderten Projektes Berücksichtigung finden. Der Geschäftsführer als administratives Organ des Fonds soll nicht zuletzt aus Gründen der Koordination den Vorsitz in der Auswahlkommission führen.

Abs. 2 trifft weitere Bestimmungen über die Bestellung der Mitglieder der Kommission, die Abs. 3 und 4 von ihren Sitzungen. Neben der Entscheidung über die Gewährung bestimmter Förderungen überträgt Abs. 5 der Auswahlkommission noch die weitere Aufgabe der Erstattung von Vorschlägen, die einer Beratung des Kuratoriums in Fachfragen gleichkommt. Bezüglich der Abberufung von Mitgliedern der Auswahlkommission wurde eine analoge Regelung wie im Falle des Kuratoriums getroffen.

Da es sich bei der Begutachtung der eingereichten Förderungsansuchen um eine zeitaufwendige Tätigkeit handelt, mußte den Mitgliedern das Recht auf Sitzungsgelder als pauschalierte Entschädigung für Zeitversäumnis eingeräumt werden.

Zu § 7:

In dieser Bestimmung wird der Geschäftsführer und seine Kompetenzen behandelt.

Dem Bundesminister für Unterricht und Kunst ist nach Anhörung des Kuratoriums die Entscheidung vorbehalten, wer als Geschäftsführer des

Fonds bestellt werden soll. Es soll mit dieser Bestimmung unabhängig vom Dienstvertrag aus den angeführten Gründen die Möglichkeit der Abberufung gegeben sein. Weiters soll durch Abs. 2 gesichert werden, daß auf dem Gebiete der Filmförderung nur bewährte Fachkräfte zu Geschäftsführern bestellt werden.

Abs. 3 regelt das arbeitsrechtliche Verhältnis der Geschäftsführer und ist unabhängig von der Bestellung bzw. Abberufung gemäß Abs. 1. Die Abberufung wird in der Regel mit der Lösung des Dienstvertrages verbunden sein. Dienstgeber ist der Fonds, dessen Rechte und Pflichten als Arbeitgeber gegenüber dem Geschäftsführer vom Vorsitzenden gemäß § 5 Abs. 3 vertreten werden. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer nach Abs. 4 bezieht sich auf eine Vertretung des Fonds in seiner Stellung als Partei. Die Geschäftsführung hat nach Abs. 4 eine administrative Kompetenz zur Leitung des Fonds, die an dem dem Kuratorium oder Auswahlkommission vorbehaltenen Kompetenzen ihre Grenze findet.

Die voraussichtlichen Anforderungen an den Geschäftsführer sind derart, daß diese Funktion nur im Hauptberuf erfüllt werden kann. Die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wird jedem Geschäftsführer im Interesse des reibungslosen und gewissenhaften Geschäftsbetriebes zur Pflicht gemacht.

Die Nichteinhaltung der weiteren Vorschriften des Abs. 5 könnte zur Abberufung eines Geschäftsführers führen. Abs. 6 regelt die Vertretung des Geschäftsführers.

Zu § 8:

Diese Bestimmung dient insbesondere der Wahrung des Urheberschutzes der einzelnen Förderungswerber.

Zu § 9:

In Anbetracht der für eine sinnvolle Filmförderung notwendigen Höhe der finanziellen Mittel und der kulturellen und wirtschaftlichen Aspekte des Gesetzes erscheint die Einrichtung einer Aufsichtsbehörde gerechtfertigt.

Der Gesetzeswortlaut legt die Rechte und Pflichten dieser Aufsichtsbehörde fest, wobei sich diese nur auf die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und die finanzielle Gebarung beziehen, nicht jedoch auf die fachlichen Entscheidungen der Auswahlkommission oder des Kuratoriums über konkrete Förderungsmaßnahmen.

Zu § 10:

Hier werden die Richtlinien über die Art der einzelnen Förderungen gegeben, wobei eine solche nur durch die in dieser Bestimmung taxativ aufgezählten Arten zu erfolgen hat. Die An-

wendung einer bestimmten Förderungsart soll unter Bedachtnahme auf die jeweilige wirtschaftliche Situation des Förderungswerbers erfolgen.

Während Abs. 1 lit. a jene Förderungsmaßnahmen enthält, mit denen der Fonds rückzahlbare und nicht rückzahlbare Hilfen gewährt, scheint im Abs. 1 lit. b bei der Berufsförderung nur die Förderungsart der nicht rückzahlbaren Zuschüsse auf.

Die Bestimmung des Abs. 2 soll gewährleisten, daß für die Herstellungs- und Fertigstellungsarbeiten an einem in der Regel mit öffentlichen Mitteln geförderten Film ein österreichisches Unternehmen herangezogen wird; dieses muß außerdem alle dazu notwendigen technischen Möglichkeiten besitzen, um eine entsprechend hochwertige Behandlung des Films sicherzustellen. Die in Anspruch genommenen Dienstleistungen sind — auch zur Sicherstellung der sachgerechten Mittelverwendung — zwischen Fonds und Dienstleistungsunternehmen direkt abzurechnen.

Die in Abs. 3 enthaltenen Vorschriften sollen es dem Fonds ermöglichen, jene Auskünfte und Unterlagen zu erhalten, die er für die Ausübung seiner Tätigkeit benötigt.

Zu § 11:

Durch diese Bestimmungen werden allgemeine Grundsätze normiert, die der Fonds bei der Zuerkennung von Projektförderungen zu beachten haben wird.

In Abs. 1 sind jene kumulativen Bedingungen angeführt, unter denen zwecks Förderung Darlehensverträge abgeschlossen werden dürfen.

Es ist nur eine Förderung des österreichischen Filmes vorgesehen, weshalb in Abs. 2 die kumulativen Voraussetzungen normiert werden, unter denen ein Film als österreichisch anzusehen ist.

Da das Filmgeschehen sowohl in künstlerischer als auch wirtschaftlicher Hinsicht immer größerer Erfolg, mußte der Entwurf in Abs. 3 und 4 diesen Gegebenheiten Rechnung tragen und die zulässigen Grenzen einer filmisch bedingten Abweichung von den Bestimmungen des Abs. 2 festlegen.

Abs. 5 soll der spezifischen Funktion des Films im Gegensatz zu den ständig sich ausweitenden anderen Massenmedien Fernsehen (einschließlich Kabelfernsehen), Bildplatte und Bildkassette gerecht werden. Bei einer sofortigen bildmäßigen Nutzung durch diese Medien könnte zumeist der Erfolg der Förderungen für das Filmwesen zunichte werden, weshalb gewisse Schutzfristen vorzusehen waren.

In Abs. 6 werden die notwendigen Bestimmungen über die Bewertung von Eigenleistungen des Förderungswerbers getroffen.

Zu § 12:

Eine echte Erneuerung des Filmwesens in Österreich bedarf einer laufenden Erstellung von Drehbüchern. Hervorragende Arbeiten auf diesem Gebiet sowie in den Bereichen der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben dienen der Intensivierung und der Qualitätssteigerung des österreichischen Filmwesens, weshalb ihnen im Rahmen der Filmförderung ebenfalls ein Augenmerk zuzuwenden war.

Abs. 2 stellt nähere Vorschriften über die Darlehensgewährung für die Herstellung von Filmen auf, aus denen abgeleitet werden kann, daß auch bei uns aus künstlerischen oder kulturpolitischen Aspekten geförderten Filmvorhaben die für die Wirtschaft geltenden Grundsätze zu beachten sind. Ferner wurde im Interesse der österreichischen Wirtschaft die Beteiligung eines österreichischen Unternehmens an den Herstellungs- und Fertigstellungsarbeiten der vom Fonds geförderten Filme normiert. Die Hinterlegung eines Dup-Negativs sowie des Drehbuches und der auf den jeweiligen Film bezogenen Werbeträger verfolgt die Absicht, dieses Material für eine künftige wissenschaftliche Bearbeitung und Dokumentation zugänglich zu machen.

Unter dem Blickpunkt des Abs. 4 ist jedes Projekt auf die Angemessenheit auch der zu seiner Herstellung nötigen fachlichen Voraussetzungen zu prüfen.

Zu § 13:

Die Förderungstätigkeit auf dem Gebiet der filmberuflichen Weiterbildung soll den Gegebenheiten der technischen, vor allem aber weiträumig erfolgenden künstlerischen Veränderungen Rechnung tragen.

Das Sammeln internationaler Erfahrungen erscheint als Anstoß zur Weiterentwicklung des österreichischen Filmwesens notwendig und wünschenswert.

Zu § 14:

Diese Gesetzesstelle verpflichtet das Kuratorium, in eigenen Förderungsrichtlinien nähere Bestimmungen über die Gewährung von Förderungen zu treffen und diese in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die Bestimmung des Abs. 3 regelt die grundsätzliche Verteilung der dem Fonds zu Förderungszwecken zur Verfügung stehenden Mittel nach den in § 2 enthaltenen Gruppen von Förderungsfällen, wobei für die einzelnen Förde-

rungsarten nach Tunlichkeit einzubehaltende Höchstsätze angegeben werden. Damit wird dem Fonds eine wünschenswerte Beweglichkeit ermöglicht, jedoch gleichzeitig der Schwerpunkt der Förderung auf den programmfüllenden Kinofilm gelegt.

Die Ermächtigung des Fonds zur Ermäßigung des vom Förderungswerber beizubringenden Eigenmittelanteiles bezieht sich gemäß Abs. 4 nur auf die dem Fonds nach dem jährlichen Bundesfinanzgesetz zufließenden Mittel.

Zu § 15:

Diese Bestimmung soll dann Anwendung finden, wenn Umstände eintreten oder eingetreten sind, die eine Förderungswürdigkeit nachträglich als nicht vorliegend erscheinen lassen. Daher soll auch die den einzelnen Förderungswerber begünstigende Bestimmung des § 11 Abs. 7 in diesen Fällen nicht Platz greifen.

Zu § 16:

Durch diese Bestimmung soll dem Fonds die kostenmäßig günstige Beratung und Vertretung durch die Finanzprokuratur im Sinne des Prokuraturgesetzes, StGBI. Nr. 172/1945, zugestanden werden, zumal der Fonds gemäß § 3 lit. a Zuwendungen durch den Bund erhält.

Zu § 17:

Durch Abs. 1 soll klargestellt werden, daß der Betrieb des Fonds jene Abgabenbegünstigungen genießt, die gemeinnützigen Körperschaften zustehen. Dies ist nicht nur für die Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensbesteuerung von Bedeutung, sondern auch für die Höhe der Umsatzsteuer bei allfälliger Erzielung von Gewinnen aus geförderten Filmen.

Während Abs. 2 als Legaldefinition Förderungen den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Steuerbefreiungen unterstellt, bedarf es im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Umsatzsteuerrechts keiner gesonderten Regelung, daß eine Förderung nicht als Entgelt für eine Leistung des Förderungsempfängers angesehen und somit nicht der Umsatzbesteuerung unterzogen wird.

Zu § 18:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Filmförderungsgesetzes. In der Vollzugsklausel werden die jeweils sachlich zuständigen Bundesminister angeführt.